

RS Vwgh 2020/6/9 Ra 2020/10/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/04 Schulzeit

70/08 Privatschulen

Norm

AVG §58

AVG §59 Abs1

AVG §60

PrivSchG 1962 §18 Abs6

SchulzeitG 1985 §2 Abs1

Rechtssatz

Dass § 18 Abs. 6 PrivSchG 1962 normiert, dass die Feststellung der den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten wirksam wird, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres, ersetzt nicht die Konkretisierung des Wirksamkeitsbeginns der Subventionierung im Einzelfall im Spruch der Entscheidung.

Schlagworte

Spruch Diverses Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020100016.L06

Im RIS seit

17.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>